

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe
der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs.4 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), i. V. m. dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 15. November 1987, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vom 01.05.2016, hat der Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas in 49661 Cloppenburg am 12.05.2025 die nachfolgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs der Katholischen Kirchengemeinde und seiner Einrichtungen werden gemäß § 34 der Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage).

§ 2 Gebührentschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer den Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt, sowie
 3. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person gemäß § 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes.
- (2) Mehrere Gebührentschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Inanspruchnahme der Dienstleistung. Näheres kann im Rahmen von Ausführungsbestimmungen geregelt werden.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührentschuldner durch einfachen Brief oder in Textform bekanntgegeben.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Bareinzahlung oder durch Banküberweisung.

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe
der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

- (4) Die Benutzung des Friedhofs und die Erbringung von Leistungen kann von der vorherigen Zahlung festgesetzter Gebühren oder der Leistung von Sicherheiten abhängig gemacht werden. Abweichend von Absatz 3 sind die Gebühren sofort fällig.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und gesondert im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %, Stand 2025).

§ 5 Rücknahme von Anträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen gerichteten Antrags können, falls mit der Inanspruchnahme oder mit den sachlichen Vorbereitungen der Amtshandlung bereits begonnen ist, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, bis zu 50 v. H. der Gebühren erhoben werden.

§ 6 Erstattung

Eine Erstattung gezahlter Gebühren bei vorzeitiger Aufgabe eines Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Justizgesetzes sowie der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe
der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

§ 9 Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und nach ihrer Veröffentlichung am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen und entgegenstehende Vorschriften über die Gebühren außer Kraft. Für die zu diesem Zeitpunkt bestehende Nutzungsrechte werden die Gebühren für die Restlaufzeit berechnet und beschieden. Näheres kann im Rahmen von Ausführungsbestimmungen geregelt werden.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Satzung im Pfarrbüro der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Kirchplatz 1 zu den üblichen Öffnungszeiten und auf der Homepage der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas (www.st-andreas-clp.de). Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührensatzung in einem Schaukasten an der Kirche der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas für einen Zeitraum von einem Monat zum Aushang gebracht.
- (4) Ein Auszug der Friedhofsgebührensatzung wird in einem Schaukasten auf dem Friedhof zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsgebührensatzung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührensatzung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe
der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

Unterschriftenblatt zur Friedhofsgebührensatzung:

Cloppenburg, den 10.12.2025
(Ort) (Datum)

Katholische Kirchengemeinde

St. Andreas

Der Kirchenausschuss



M. Elsing
Kirchenausschussvorsitzende(r)/
stellv. Kirchenausschussvorsitzende(r)

J. Witten
Kirchenausschussmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Vechta, 10.12.2025

Das Bischöflich Münstersche Offizialat
Der Bischöfliche Offizial

i. V. U. J. Hahn

Justitiar

